

Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund

---

Nr. 49

6. Juni 1975

---

VORLÄUFIGE PROMOTIONSORDNUNG  
DER UNIVERSITÄT DORTMUND  
FÜR DIE FACHRICHTUNG  
WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

615141

HA 615141

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 26. Mai 1975 - I B 2 - 8101/051 - die vom Senat der Universität Dortmund in seiner 106. Sitzung am 24. 4. 1975 beschlossene Vorläufige Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fachrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften genehmigt.

UNIVERSITÄT DORTMUND

Übernahme der Promotionsordnung der  
Abteilung Raumplanung als Vorläufige  
Promotionsordnung der Abteilung Wirt-  
schafts- und Sozialwissenschaften

Vorläufige Promotionsordnung der Universität Dortmund  
für die Fachrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Gliederung

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsausschuß
- § 3 Voraussetzung zur Promotion
- § 4 Promotionsantrag
- § 5 Promotion ohne Betreuung
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Betreuer
- § 8 Widerruf der Zulassung zur Promotion
- § 9 Vorzeitige Beendigung des Promotions-  
verfahrens durch den Kandidaten
- § 10 Einreichung der Dissertation
- § 11 Gutachter
- § 12 Promotionskommission
- § 13 Disputation
- § 14 Feststellung der Promotionsleistung
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Rechtsbehelf
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Promotion

- (1) Die Universität Dortmund verleiht aufgrund einer Promotion in der Fachrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den Grad eines Doktor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung.
- (2) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zuständig. Sie bildet dazu einen Promotionsausschuß (§ 2). Promotionsbewerber wenden sich an diesen Ausschuß.
- (3) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.
- (4) Die Promotion erstreckt sich auf das Erstellen einer Dissertation und deren Disputation.
- (5) Die Dissertation muß eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende besondere Forschungsleistung darstellen.
- (6) Das Thema der Dissertation wird entweder von einem Bewerber selbst oder von einem Hochschullehrer, der zur Betreuung (§ 7) berechtigt ist, vorgeschlagen. Der Promotionsausschuß empfiehlt dem Bewerber, Hochschullehrer der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit denen er Auswahl und Abgrenzung des Themas beraten kann.
- (7) Durch die Disputation wird die Dissertation in wissenschaftlichem Gespräch mit der Promotionskommission (§ 12) erläutert und verteidigt.

§ 2 Promotionsausschuß

- (1) Der Promotionsausschuß besteht aus:
  - a) zwei Hochschullehrern der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
  - b) zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften von denen einer promoviert sein muß
  - c) einem Studenten der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit abgeschlossenem Vorexamen.
  
- (2) Dem Promotionsausschuß obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Er entscheidet, ob die Voraussetzungen zur Promotion (§ 3) bei einem Bewerber erfüllt sind und macht ggf. entsprechende Auflagen.  
Bei diesen Entscheidungen darf ein Student ohne abgeschlossenes Hochschulstudium nicht mitwirken.
  - b) Er bearbeitet den Promotionsantrag des Bewerbers (§ 4).  
Dabei obliegen ihm insbesondere:
    - Bestellung von Betreuern (§ 7);
    - Verhandlungen über Hilfsmittel und Arbeitsplatz (§ 4 Abs. (7)).
  - c) Er betreibt das Promotionsverfahren des Doktoranden.  
Dabei obliegen ihm insbesondere:
    - Bildung der Promotionskommission (§ 12), insbesondere Bestellung der Gutachter (§ 11) und Anforderung und Weiterleitung der Gutachten;
    - Organisation der Disputation (§ 13);
    - ggf. Widerruf bzw. Zurücknahme der Zulassung zur Promotion (§ 8, § 9, § 10 (6) );
  - d) Er berichtet der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften regelmäßig über den Stand der Promotionsverfahren.
  - e) Er achtet auf die Einhaltung dieser Promotionsordnung und macht aus den Erfahrungen der Promotionspraxis heraus ggf. Veränderungs- oder Verbesserungsvorschläge.

- (3) Bei Beschlüssen, die Entscheidungen über Prüfungsleistungen beinhalten, haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die Hochschullehrer oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter sind.
- (4) Bei Stimmgleichheit in Abstimmungsverfahren des Promotionsausschusses entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Abteilungsversammlung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt, und zwar die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter für die Dauer von zwei Jahren, der Student für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Für jedes Mitglied des Promotionsausschusses wählt die Abteilungsversammlung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aus den Gruppen gemäß Abs. (1) einen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt das Mitglied des Promotionsausschusses nur, falls dieses verhindert ist. Jeder Stellvertreter hat jedoch das Recht zur Information und zur Teilnahme an den Sitzungen des Promotionsausschusses.
- (7) Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Promotionsausschusses wird auch dessen Stellvertreter neu gewählt. Ein Mitglied des Promotionsausschusses und sein Stellvertreter behalten im Falle des Rücktritts ihre Mitgliedschaft solange, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (8) Die Abteilungsversammlung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wählt den Vorsitzenden des Promotionsausschusses und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionsausschusses, die Hochschullehrer sind.

§ 3 Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Voraussetzung zur Promotion ist ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Wirtschafts- und/oder Sozialwissenschaften oder ein erfolgreich abgeschlossenes Aufbau- oder Vertiefungsstudium der Wirtschafts- und/oder Sozialwissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule, sofern Gleichwertigkeit besteht.
- (2) Ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium in einer anderen Fachrichtung gilt dann als Erfüllung der Voraussetzung zur Promotion, wenn der Bewerber dem Promotionsausschuß eine schwerpunktmäßige Beschäftigung mit Fragen der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften nachweist.

Für wissenschaftliche Mitarbeiter, die nicht die Voraussetzung des Abs. (1) erfüllen, gilt eine mindestens zweijährige Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften - gerechnet bis zur Einreichung der Dissertation beim Promotionsausschuß - als schwerpunktmäßige Beschäftigung mit Fragen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

- (3) Hat ein Bewerber seinen Studienabschluß nicht an einer Hochschule erworben, die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin liegt, muß er beim Promotionsausschuß einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit stellen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen anzurufen.

§ 4 Promotionsantrag

- (1) Der Bewerber beantragt seine Zulassung zur Promotion unter Angabe eines Arbeitsthemas für die Dissertation schriftlich beim Promotionsausschuß. Das Thema soll so gewählt sein,



daß in der Regel zur Bearbeitung nicht mehr als zwei Jahre erforderlich sind. Auch empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen sein können. Soll die Dissertation im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit mehrerer Doktoranden angefertigt werden, ist darauf besonders hinzuweisen.

- (2) In dem Antrag sind folgende Erklärungen abzugeben:
  - a) ob der Bewerber schon einmal ein Promotionsverfahren in der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Dortmund beantragt hatte oder er sich in einem solchen Verfahren befand und das Verfahren entweder abgeschlossen oder abgebrochen wurde;
  - b) ob der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszusage oder -zulassung erhalten hat oder sich in einem Promotionsverfahren befindet oder ob er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hatte (im letzteren Falle ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde).
- (3) Der Bewerber kann in seinem Antrag Vorschläge für die Betreuer (§ 7) seiner Dissertation machen.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) das Reifezeugnis oder sonstige Hochschulzugangsberechtigung des Bewerbers,
  - b) das Abschlußzeugnis über die Hochschulausbildung (in der Regel Zeugnis über das Diplom-Hauptexamen, das Magister-Examen oder das Staatsexamen) des Bewerbers,
  - c) ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Bildungsgang aufzeigt.
- (5) Benötigt der Bewerber zur Erstellung seiner Dissertation personelle oder sächliche Mittel oder einen Arbeitsplatz von der Abteilung, muß er dem Promotionsantrag einen Antrag auf Bereitstellung mit Begründung und Terminplan beifügen. Die benötigten Mittel müssen möglichst genau aufgeführt sein.

- (6) Nach Eingang des Promotionsantrages des Bewerbers beim Promotionsausschuß prüft dieser unverzüglich,
  - ob die Voraussetzung zur Promotion nach § 3 Abs. (1) oder Abs. (2) erfüllt ist und
  - ob der Promotionsantrag entsprechend den vorstehenden Absätzen (1) bis (5) vollständig ist.
- (7) Hat der Bewerber einen Antrag auf Bereitstellung von Mitteln oder eines Arbeitsplatzes durch die Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gestellt (Abs. (5)), legt der Promotionsausschuß diesen Antrag mit einer Stellungnahme versehen unverzüglich der Abteilungsversammlung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zur Entscheidung vor.

§ 5 Promotion ohne Betreuung

Der Bewerber kann abweichend von § 4 mit der Antragstellung auf Zulassung zur Promotion eine bereits fertige Dissertation vorlegen, die er ohne Betreuung erstellt hat. Im Promotionsantrag ist ggf. anzugeben, auf wessen Anregung, unter Benutzung welcher Einrichtungen und mit Hilfe welcher Institutionen die Dissertation angefertigt wurde.

§ 6 Zulassung zur Promotion

- (1) Der Promotionsausschuß teilt dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung des Promotionsantrages in einem schriftlichen Bescheid mit. Bei der Annahme werden ggf. die bestellten Betreuer und die bewilligten Mittel genannt. Ein ablehnender Bescheid bedarf einer Angabe der Gründe.
- (2) Der Promotionsausschuß muß die Zulassung zur Promotion ablehnen, wenn der Bewerber innerhalb der vom Promotionsaus-

schuß angemessenen festgesetzten Fristen nicht die angeforderten Unterlagen beibringt oder notwendigen Voraussetzungen für die Promotion (§ 3) nachweist.

- (3) Bei der Antragstellung gemäß § 4 muß der Promotionsausschuß die Zulassung zur Promotion ablehnen, wenn keine ausreichende fachlich kompetente Betreuung der Dissertation (§ 7) gesichert ist.

Er kann die Zulassung ablehnen, wenn die Abteilungsversammlung die vom Bewerber beantragten Mittel nicht bewilligt und diese unabdingbare Voraussetzung für die Erstellung der Dissertation sind.

- (4) Der Promotionsausschuß muß die Zulassung zur Promotion gemäß § 5 ablehnen, wenn nicht die für das Dissertationsthema erforderliche Anzahl fachlich kompetenter Gutachter (§ 11) gefunden wird.

- (5) Die Zulassung für wissenschaftliche Mitarbeiter der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für die die Voraussetzung zur Promotion gemäß § 3 Abs. (2) Satz 2 gilt, ist solange als vorläufig auszusprechen, bis die Frist von zwei Tätigkeitsjahren erfüllt ist.

## § 7 Betreuer

- (1) Hat der Bewerber mit seinem Promotionsantrag noch keine Dissertation eingereicht, bestellt der Promotionsausschuß einen Hochschullehrer der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der für das Dissertationsthema fachlich kompetent ist, zum Betreuer der Promotion. Im Einvernehmen mit dem Bewerber kann die Zahl der Betreuer auf zwei erhöht werden. Auch der zweite Betreuer muß Hochschullehrer sein.
- (2) Bei der Bestellung der Betreuer ist den Vorschlägen des Bewerbers nach Möglichkeit zu folgen. Die Bestellung von Be-

treuern, die nicht der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehören, kann nur im Einvernehmen mit dem Bewerber erfolgen. Wurde das Dissertationsthema von einem Hochschullehrer der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vorgeschlagen, so ist dieser in der Regel auch für die Betreuung verantwortlich.

- (3) Die Betreuung erstreckt sich in der Regel auf die fachliche und methodische Beratung des Doktoranden. Sie schließt die regelmäßige Überprüfung des Fortgangs der Arbeit und ggfs. der Verwendung der von der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zur Verfügung gestellten Mittel ein (siehe § 4 Abs. (5) und Abs. (7)).
- (4) Bei Unstimmigkeiten zwischen Betreuern und dem Doktoranden ist der Promotionsausschuß zuständig. Er kann auf Antrag des Doktoranden oder der Betreuer Änderungen im Betreuungsverhältnis vornehmen.

#### § 8 Widerruf der Zulassung zur Promotion

- (1) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit den Betreuern widerrufen, wenn sich der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maß um die Fertigstellung seiner Dissertation bemüht. Dabei sind die Fristen in § 4 Abs. (1) zu beachten.
- (2) Stellt sich im Laufe des Promotionsverfahrens heraus, daß die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, und hat der Doktorand dieses zu vertreten, kann der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit den Betreuern die Zulassung zur Promotion widerrufen, wenn zusätzliche Mittel unabdingbare Voraussetzung für eine Fertigstellung der Dissertation sind, und diese Mittel weder von der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften noch auf anderem Wege zur Verfügung gestellt werden können.

- (3) Der Promotionsausschuß kann in den Fällen der Abs. (1) und (2) die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung auf Zulassung zur Promotion in der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Dortmund ausschließen. Dies gilt auch für den Fall, daß der Doktorand das Promotionsverfahren ohne wichtige Gründe abbricht.
- (4) Bescheide des Promotionsausschusses auf Widerruf der Zulassung zur Promotion sind schriftlich unter Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 9 Vorzeitige Beendigung des Promotionsverfahrens durch den Kandidaten

- (1) Eine Zurücknahme der Zulassung zur Promotion durch den Promotionsausschuß aufgrund eines schriftlichen Antrages des Doktoranden ist nur zulässig, solange nicht die Disputation (§ 13) anberaumt ist. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Zurücknahme der Zulassung ist vom Promotionsausschuß schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Einreichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist beim Promotionsausschuß einzureichen. Dieser gibt sie, falls die Anforderungen aus den nachfolgenden Absätzen (2) bis (5) erfüllt sind, unverzüglich an die Gutachter (§ 11) weiter.
- (2) Die Dissertation muß eine selbständige Leistung des Doktoranden darstellen. Der Doktorand hat seiner Dissertation die Versicherung beizufügen, daß er dieselbe selbständig verfaßt und sich anderer als der angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Ist die Dissertation eine gemeinschaftliche Arbeit mehrerer Doktoranden, muß der individuelle Beitrag jedes Doktoranden klar erkennbar und bewertbar sein.

- (3) Die vorgelegte Dissertation kann vorher ganz oder teilweise veröffentlicht sein.
- (4) Die Dissertation darf nicht bereits früher mit ihren wesentlichen Teilen Gegenstand eines erfolgreich abgeschlossenen Promotions- oder sonstigen Prüfungsverfahrens gewesen sein.
- (5) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuß kann dem Doktoranden gestatten in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.
- (6) Falls wenigstens eine der Anforderungen der Absätze (2) bis (5) nicht erfüllt ist, muß der Promotionsausschuß die Dissertation an den Doktoranden zurückverweisen. Wird der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen, vom Promotionsausschuß festzulegenden Frist behoben, muß der Promotionsausschuß die Zulassung zur Promotion widerrufen.

#### § 11 Gutachter

- (1) Nach Einreichung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuß zwei Gutachter, von denen einer aus dem Kreis der Betreuer kommen soll, der andere nicht Betreuer gewesen sein darf.
- (2) Während des Promotionsverfahrens bis zur Einreichung der Dissertation kann der Doktorand Vorschläge für die Gutachter machen. Wenigstens einer der beiden Gutachter ist nach Möglichkeit entsprechend dem Vorschlag des Doktoranden zu benennen.
- (3) Gutachter müssen Hochschullehrer gem. § 6 Hochschulgesetz sein. Wenigstens ein Gutachter muß der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehören. Ein Gutachter, der nicht dieser Abteilung angehört, hat im Promotionsverfahren die Rechte eines Abteilungsmitgliedes.

- (4) Die Gutachter erstellen unabhängig voneinander Gutachten zu der Dissertation. In den Gutachten schlagen sie aufgrund von begründeten Aussagen über die Qualität der Dissertation deren Annahme oder Ablehnung vor. Falls sie die Annahme vorschlagen, nehmen sie auch eine vorläufige Beurteilung der Dissertation vor.
- (5) Der Promotionsausschuß trägt dafür Sorge, daß die Gutachten spätestens drei Monate nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter beim Promotionsausschuß vorliegen.
- (6) Die Gutachter können dem Doktoranden Änderungen seiner Dissertation vorschlagen. Will der Doktorand die Änderungsvorschläge berücksichtigen, kann der Promotionsausschuß die Frist zur Abgabe der Gutachten entsprechend - jedoch höchstens um drei weitere Monate verlängern.
- (7) Der Promotionsausschuß reicht die Gutachten unverzüglich an die Promotionskommission (§ 12) und an den Doktoranden weiter.
- (8) Nach Eingang der Gutachten legt der Promotionsausschuß für mindestens 10 Tage bis zwei Wochen vor Beginn der Disputation ein Exemplar der Dissertation in der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zur öffentlichen Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen der Universität Dortmund aus. Erfolgt während der Auslagezeit ein begründeter Einspruch, so ist er vom Promotionsausschuß unter Anhörung des Doktoranden und der Betreuer zu behandeln.

§ 12 Promotionskommission

- (1) Der Promotionsausschuß bestellt die Promotionskommission rechtzeitig vor dem Eingang der Gutachten und benennt ihren Vorsitzenden. Bei der Wahl der Mitglieder der Promotionskommission darf ein studentisches Mitglied ohne abgeschlossenes Hochschulstudium nicht mitstimmen. Bis auf ein Mitglied muß

die Promotionskommission aus Hochschullehrern gem. § 6 Hochschulgesetz bestehen.

- (2) Die Promotionskommission besteht aus den beiden Gutachtern (§ 11) und in der Regel einem weiteren Prüfer. Dieser ist entweder Hochschullehrer oder promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Der Promotionsausschuß kann einen zweiten weiteren Prüfer bestellen, sofern es das Sachgebiet erfordert, dem die Dissertation entstammt, oder falls zwei Betreuer bestellt waren. Beide weiteren Prüfer sind entweder Hochschullehrer oder es ist ein weiterer Prüfer Hochschullehrer und der andere promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter.

- (3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Promotionskommission müssen der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehören. Der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht für die weiteren Prüfer. Diese sind nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen, wobei den Vorschlägen des Bewerbers nach Möglichkeit gefolgt werden soll. Dabei dürfen die Betreuer nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Promotionskommission ausmachen.
- (4) Der Vorsitzende der Promotionskommission ist aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder zu bestimmen, die Hochschullehrer der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind.
- (5) Die Promotionskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann in Ausnahmefällen kein Einvernehmen erzielt werden, führt sie eine Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß herbei. Die Promotionskommission ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Aufgaben der Promotionskommission sind insbesondere:
  - a) Disputation mit dem Doktoranden (§ 13)
  - b) Feststellung der Promotionsleistung des Doktoranden (§ 14)
  - c) ggf. Erteilen von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation.



§ 13 Disputation

- (1) Frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach Abgabe der Gutachten findet auf Einladung des Promotionsausschusses die Disputation der Mitglieder der Promotionskommission mit dem Doktoranden statt. Im Rahmen der Disputation haben nur die Mitglieder der Promotionskommission das Fragerecht.
- (2) Erscheint der Doktorand ohne wichtigen Grund nicht zur Disputation, gilt seine Promotion als abgelehnt.
- (3) Die Disputation wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Die Disputation beginnt mit einem Kurzreferat des Doktoranden über die Dissertation.
- (5) Die Disputation erstreckt sich über die Erläuterung und Verteidigung der Dissertation hinaus auch auf sachliche und methodische Probleme, die mit der Dissertation in Zusammenhang stehen. Die Gutachten sollen in die Disputation mit einbezogen werden.
- (6) Für die Anwesenheit von Studenten bei der Disputation gilt § 20 Abs. 6 Hochschulgesetz. Der Promotionsausschuß ist berechtigt, der Disputation beizuwohnen.

§ 14 Feststellung der Promotionsleistung

- (1) Unmittelbar im Anschluß an die Disputation entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Dissertation, der Gutachten und der Leistungen in der Disputation, ob
  - a) der Doktorand zu promovieren ist oder
  - b) der Doktorand die Disputation wiederholen muß oder
  - c) die Promotion abgelehnt wird.

Nach der ersten Disputation ist eine Ablehnung der Promotion nicht möglich, wenn sich vorher beide Gutachter in ihren Gutachten für eine Annahme der Dissertation ausgesprochen hatten.

- (2) Entscheidet die Promotionskommission, daß der Doktorand zu promovieren ist, legt sie gleichzeitig auch ein Prädikat für die Promotion fest. Dieses lautet "ausgezeichnet" oder "sehr gut" oder "gut" oder "genügend".
- (3) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Doktoranden in Gegenwart der übrigen Kommissionsmitglieder sofort die Entscheidung der Promotionskommission mit. Falls diese auf Wiederholung der Disputation oder Ablehnung der Promotion lautet, ist die Entscheidung dem Doktoranden unter Angabe der Gründe unverzüglich noch einmal schriftlich mitzuteilen.
- (4) Falls auf Wiederholung der Disputation entschieden wurde, be-  
raumt der Promotionsausschuß eine erneute Disputation an, die  
frühestens drei Monate, längstens sechs Monate nach der ersten  
Disputation stattfinden soll. Eine zweite Wiederholung der Dis-  
putation ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände möglich. Der  
Doktorand kann verlangen, daß bei einer Wiederholung ein zu-  
sätzlicher Prüfer in die Promotionskommission aufgenommen  
wird. Der Promotionsausschuß soll bei der Auswahl des Prü-  
fers dem Vorschlag des Doktoranden folgen.
- (5) Hat die Promotionskommission die Promotion endgültig abgelehnt  
ist das Promotionsverfahren damit erfolglos beendet. Der Pro-  
motionsausschuß kann einen Antrag auf ein erneutes Promotions-  
verfahren zulassen.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat die Promotionskommission den Doktoranden promoviert, ist  
dieser verpflichtet, seine Dissertation zu veröffentlichen. Das  
für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Vor

sitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Dieser prüft gegebenenfalls, ob die von der Promotionskommission erteilten Auflagen (§ 12 Abs. (6) c)) erfüllt sind.

- (2) Erfolgt die Veröffentlichung als Dissertationsdruck, hat der Doktorand dem Promotionsausschuß 150 Exemplare zur Weiterleitung an die Universität Dortmund zu übergeben. Erfolgt die Veröffentlichung als selbständige Schrift im Verlagsbuchhandel oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, sind 10 Exemplare zu übergeben.
- (3) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine gekürzte Fassung zulässig. Gegebenenfalls kann die Veröffentlichung auch gemeinsam mit anderen an der übergreifenden Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern erfolgen.  
Die gekürzte Fassung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Promotionskommission.

## § 16 Vollzug der Promotion

- (1) Wenn alle Promotionsleistungen, einschließlich der Übergabe der Exemplare, nach § 15 Abs. (2) erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde auf den Tag der Disputation ausgestellt. Ist die Dissertation Teil einer Gemeinschaftsarbeit, so muß dies aus der Urkunde ersichtlich sein.
- (2) Soll die Dissertation in einer Zeitschrift oder innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe erscheinen, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden die Promotionsleistung als erfüllt erklären, wenn Herausgeber bzw. Verlag die Annahme des vom Vorsitzenden der Promotionskommission für druckfertig erklärten Manuskripts durch einen rechtskräftigen Vertrag bescheinigen.
- (3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand das Recht zum Führen des Dokortitels.

§ 17 Rechtsbehelf

- (1) Schriftliche Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen alle Entscheidungen des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission oder einzelner Prüfer kann der Doktorand entsprechend den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch beim Promotionsausschuß einlegen.

§ 18 Aberkennung des Doktor-Grades

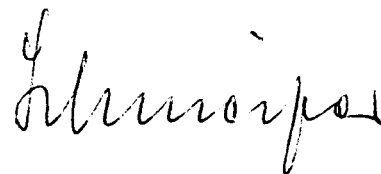
Die Aberkennung des Doktor-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorläufige Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund" in Kraft.

Dortmund, den 7. Mai 1975

Universität Dortmund  
Der Rektor



(Prof. Dr. M. Schmeißer)

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

- I B 2 - 8101/051 -

Genehmigt aufgrund von § 48 Abs.2  
Nr.4 HSchG für die Dauer eines  
Jahres ab Genehmigung.

Düsseldorf, den 26.Mai 1975

Im Auftrag



( Nolte )